Nebenanlagen:

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO unzulässig.

Garagen und Stellplätze:

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Stellplätze ausgeschlossen. Ausnahmen gelten für die besonders ausgewiesenen Standorte und für die Bereiche zwischen den seitlichen Baugrenzen und den Parzellengrenzen.

Sockelhöhen:

Die Ebene der EG-Fertigfußböden kann bis maximal 60 cm über das im Plan durch Einzelhöhen fixierte Straßenniveau liegen.
Es ist jeweils von der durch Interpolation ermittelten Straßenhöhe auszugehen, so wie sie sich an der Grundstücksgrenze zur Straße frontmittig darstellt.

Besondere Bauweise:

Im Planabschnitt 5 wird abweichend von der offenen Bauweise eine Hauszeile bis zu max. 75 Meter Länge zugelassen.

Ausschluß von Nutzungen:

Im Planabschnitt 5 werden oberhalb der dritten Vollgeschoßebene die nach § 6 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzungen ausgeschlossen. Lediglich Nebenräume zu den Nutzungen der Vollgeschoßebenen (wie z. B. Abstellräume, Heizung, Wasch- und Trokkenräume) sind zulässig.

Ausgestaltung der Kompensationsfläche

Die Bepflanzung der Kompensationsfläche ist entsprechend den Festsetzungen des "Landschaftspflegerischen Fachbeitrages" zur Satzung (Seite 22, 23, 24 und Nachtrag zum Fachbeitrag) vorzunehmen.

Hinweis:

Wegen der Beschaffenheit des Baugrundes im Satzungsgebiet sind für Bebauungen ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Mühlenweg“
ist mit Bekanntmachung vom 22.09.1994 rechtsverbindlich geworden.